

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

44. Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg; Neufassung des IX. Teiles (Habilitationungsverfahren)

Der Senat hat am 15. Dezember 2009 folgende Neufassung des IX. Teiles (Habitationsverfahren) der Satzung, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 103 am 16.4.2008, beschlossen:

IX. Teil HABILITATIONSVERFAHREN

§ 141. Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang zu erteilen (§ 103 Abs. 1 UG). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

Ziel des Habitationsverfahrens

§ 142. Das Habitationsverfahren dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation und pädagogischen Eignung als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis in einem wissenschaftlichen Fach, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

Antrag

§ 143. (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich oder elektronisch (§ 13 Abs. 1 AVG) und mit Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, im Wege des zuständigen Fakultätsbüros an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG).

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und der bisherigen beruflichen und fachlichen Tätigkeit;
- b) Nachweis über ein fachlich geeignetes inländisches oder gleichwertiges ausländisches Doktorat im Original oder beglaubigter Kopie;
- c) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten; je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen ist beizulegen; die Veröffentlichungen können als Sammelband oder auf einem elektronischen Speicherträger vorgelegt werden;
- d) Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie ein Programm der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen;
- e) die Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in mindestens vierfacher Ausfertigung); die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten;
- f) sofern an der Habilitationsschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, aus der der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers an diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht;

- g) sofern die Habilitationsschrift noch nicht im Druck veröffentlicht vorliegt, eine Begründung für die noch nicht erfolgte Drucklegung und eine verbindliche Druckzusage eines Verlages;
- h) Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Bewerberin oder vom Bewerber Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung oder Ähnliches vorgelegt werden.

i) Thema für den öffentlichen Vortrag

Von den in lit. a, b, d, f, g, h bezeichneten Unterlagen sind im Fakultätsbüro Kopien herzustellen, die Originale sind auszufolgen.

(3) Der Habilitationsantrag ist samt Beilagen ordnungsgemäß zu vergebühren.

(4) Das Fakultätsbüro hat den Habilitationsantrag auf Vollständigkeit zu prüfen und bei Mangelhaftigkeit Verbesserungen zu veranlassen.

(5) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens sind die Akten des Habilitationsverfahrens im Fakultätsbüro zu verwahren. Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für den interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft und für den interfakultären Fachbereich Fachdidaktik - LehrerInnenbildung, das Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie zuständig.

Zuständigkeit

§ 144. (1) Das Rektorat hat die Zuständigkeit für das beantragte Habilitationsverfahren zu prüfen. Falls die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität Salzburg fällt, hat das Rektorat den Habilitationsantrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen. Andernfalls ist der Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Dabei steht es dem Rektorat frei, dem Senat Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in der Habilitationskommission beizuschließen.

(2) Das Rektorat hat ferner zu prüfen, ob die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach in seinem gesamten Umfang beantragt wird. Ist das nicht der Fall, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darauf hinzuweisen. Wird der Antrag nicht so modifiziert, dass die Lehrbefugnis für ein ganzes Fach beantragt wird, ist der Antrag zurückzuweisen. In Zweifelsfällen kann das Rektorat auch die Kommission ersuchen, vor der materiellen Beurteilung eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Habilitationen mit dem Zusatz „... unter besonderer Berücksichtigung von ...“ sind zu vermeiden.

(3) Wird die Lehrbefugnis für mehrere fachlich nahe stehende Fächer beantragt, ist nur eine Habilitationskommission einzusetzen. Die Anzahl der Fächer, für die eine Lehrbefugnis beantragt wird, ist bei der Festlegung der Größe der Habilitationskommission zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind auch mehr als drei Gutachten einzuholen.

(4) Ist der Antrag auf Erteilung einer zusätzlichen venia gerichtet, muss grundsätzlich ein neues Habilitationsverfahren durchgeführt werden. Der Habilitationskommission steht es aber – wenn es fachlich vertretbar ist – frei, bereits im ersten Verfahren vorhandene Publikationen zu berücksichtigen und in eindeutigen Fällen auch von der Überprüfung der didaktischen Qualifikation und pädagogischen Eignung abzusehen.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 145. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 UG). Sofern der Senat nichts anderes beschließt, umfasst die Habilitationskommission sieben Mitglieder und setzt sich aus vier Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, zwei Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, davon mindestens eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden zusammen. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss zumindest den ersten Studienabschnitt einer für das beantragte Habilitationsfach in Betracht kommenden Studienrichtung abgeschlossen haben bzw., wenn das betreffende Studium keine Unterglieder-

rung in Studienabschnitte aufweist (Bachelorstudien), sich zumindest im fünften anrechenbaren Semester oder im entsprechenden Master- oder Doktoratsstudium befinden.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die jeweiligen Senatskurien entsandt. Zumindest ein Mitglied der Habilitationskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das betreffende Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen wissenschaftlichen Faches und der Thematik der Habilitationsschrift sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern Bedacht zu nehmen.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde Senatsberichtersterterin oder einen fakultätsfremden Senatsberichterstatter ohne Stimmrecht in die Habilitationskommission zu entsenden. Der Senatsberichtersterterin bzw. dem Senatsberichterstatter obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter Zugrundelegung dieser Berichte eine Stellungnahme zum Habilitationsverfahren abgeben und an das Rektorat übermitteln. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Habilitationskommission zu entsenden. Zusätzlich hat eine vom Rektorat dafür ausdrücklich bevollmächtigte rechtskundige Person das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von der Senatsvorsitzenden oder vom Senatsvorsitzenden einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats oder an die zuständige Dekanin bzw. an den zuständigen Dekan delegieren. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 146. (1) Zulassungsvoraussetzungen eines Habilitationsverfahrens sind:

1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums,
2. das Doktorat oder eine gleich zu wertende facheinschlägige wissenschaftliche Qualifikation,
3. die beantragte Lehrbefugnis muss ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang umfassen
4. Vollständigkeit des Antrags.

(2) Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht erfüllt, ist darüber von der Habilitationskommission ein Beschluss zu fassen und dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat hat in diesem Fall den Habilitationsantrag mit Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Ein unvollständiger Antrag ist zwecks Ergänzung zurückzustellen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 147. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen wissenschaftlichen Faches um die Vorlage eines Vorschlags der für die Bestellung von drei externen Gutachterinnen und Gutachtern zu ersuchen. Emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren der Universität Salzburg im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG) sind nicht als externe Gutachterinnen oder Gutachter anzusehen.

Steht die Bewerberin oder der Bewerber in keinem aktiven Dienstverhältnis zur Universität Salzburg, hat eine Gutachterin oder ein Gutachter eine interne Gutachterin oder ein interner Gutachter zu sein.

Die Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses wissenschaftlichen Faches drei externe oder zwei externe und eine/n interne/n Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen, können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs. 5 UG).

(2) Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Personen bestellt werden, die über eine fach einschlägige Lehrbefugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens aber innerhalb von drei Monaten zu betrauen. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift müssen methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich eingehend und in einer für die Habilitationskommission nachvollziehbaren Art und Weise mit dem Vorliegen der in § 103 Abs. 2 und Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen auseinanderzusetzen und unter Berücksichtigung der Habilitationsrichtlinien klar Stellung zu nehmen, ob die erforderliche Qualifikation gegeben ist. Genügt ein Gutachten diesen Anforderungen nicht, hat der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission aufgrund eines Beschlusses der Habilitationskommission die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters zu veranlassen und ein weiteres Gutachten einzuholen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind zu den Sitzungen der Habilitationskommission einzuladen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie haben vor dem Beschluss der Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis eine Stellungnahme abzugeben, die in das Protokoll aufzunehmen ist.

(5) Von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht angegebene wissenschaftliche Arbeiten sind im Habilitationsverfahren nicht zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, innerhalb der von der Habilitationskommission gemäß Abs. 3 festgelegten und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegebenen Frist zusätzliche Gutachten vorzulegen.

(6) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission deren Mitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Bewerberin oder den Bewerber über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers abzugeben (§ 103 Abs. 6 UG). Die Bewerberin oder der Bewerber hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

(7) Die Habilitationsschrift und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind innerhalb der in Abs. 6 festgelegten Frist zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Das Rektorat, der Fachbereichsrat und der Fakultätsrat sind berechtigt, zu den Habilitationen Stellung zu nehmen. Die Mitglieder von Rektorat, Fachbereichsrat und Fakultätsrat können zu diesem Zweck in die Gutachten Einsicht nehmen.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 148. (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der Bewerberin oder vom Bewerber zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift und der eingelangten Stellungnahmen (§ 147 Abs. 5 und 6) zu prüfen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Habilitationskommission, die Sitzungsprotokolle und die Gutachten sind dem Rektorat jeweils zeitgleich wie den Mitgliedern der Habilitationskommission zu übermitteln. Die Protokolle haben den wesentlichen Verfahrensgang und die Beschlüsse samt Begründung festzuhalten. Insbesondere muss aus den Protokollen hervorgehen, warum Stellungnahmen und Gutachten berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden. Auf Widersprüche bzw.

voneinander abweichende Beurteilungen in den Gutachten ist einzugehen. Das Protokoll hat auch eine Beurteilung von Inhalt, Aufbau und Präsentation des Habilitationskolloquiums zu enthalten.

(3) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechende didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung verfügt. Hierzu hat sie das Mitglied der Habilitationskommission aus dem Kreis der Studierenden sowie ein weiteres Mitglied zu beauftragen, auf Grund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend zu erbringenden Lehr- oder Vortragstätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers schriftliche Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten zu erstellen. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen können auch berücksichtigt werden, wenn sie von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber nicht vorgelegt werden.

(4) Nach dem Vorliegen der Gutachten findet ein öffentliches Habilitationskolloquium, bestehend aus einem öffentlichen Vortrag und einer Aussprache über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers, statt. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat bereits bei der Antragstellung für die Habilitation ein Thema aus dem Fach, aber nicht direkt aus der Habilitationsschrift, für den Vortrag bekanntzugeben.

(5) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Bewerberin oder der Bewerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Dieser Beschluss der Habilitationskommission kommt nur mit einer Mehrheit der habilitierten Kommissionsmitglieder gültig zustande.

(6) Die Habilitationskommission hat das Verfahren zügig durchzuführen und so zeitgerecht abzuschließen, dass die Entscheidung des Rektorats über den Habilitationsantrag innerhalb von sechs Monaten ab Einreichung des Antrags im Fakultätsbüro erlassen werden kann.

(7) Der Beschluss der Habilitationskommission ist der Antragstellerin oder dem Antragssteller mündlich oder schriftlich mitzuteilen und dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln.

(8) Im Falle einer negativen Beurteilung durch die Habilitationskommission kann die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Rektorat behauptete Mängel des Habilitationsverfahrens zur Kenntnis bringen. Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 UG). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

Erteilung der Lehrbefugnis

§ 149. (1) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Bei positiver Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers hat das Rektorat die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen.

(2) Gegen den Bescheid des Rektorats ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (§ 103 Abs. 9 UG).

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität Salzburg mittels den der betreffenden Fakultät zur Verfügung stehenden Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs. 1 UG).

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten stehen in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität Salzburg (§ 102 UG). Sie sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre eine Lehrveranstaltung an der Universität Salzburg anzukündigen.

Erlöschen der Lehrbefugnis

§ 150. Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Verzicht;
2. durch Bescheid der Rektorin bzw. des Rektors bei unbegründeter Nichtausübung durch vier Jahre;
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg